



Die Themen

Kronkorken-Gewinn löst Gesellschafterstreit aus

Insolvenzrechtsreform: Position der Gläubiger bei Ratenzahlungsvereinbarungen verbessert

Kronkorken-Gewinn löst Gesellschafterstreit aus

Manchmal sind es gerade die kleinen Dinge, die eine große Wirkung entfalten. Ein gutes Beispiel hierfür ist der Fall, den das LG Arnsberg vor kurzem zu entscheiden hatte. Das Urteil vom 02.03.2017 (Az. 1 O 151/16) behandelt die rechtlichen Konsequenzen eines gemeinsamen Ferienwochenendes zwischen Freunden, was letztlich ein Gerichtsverfahren mit diversen rechtlichen Fragestellungen auslöste.

Sachverhalt

Der Entscheidung des LG Arnsberg lag eine alltägliche Situation zugrunde: eine Gruppe von fünf Bekannten verabredet sich, ein gemeinsames Wochenende in einer Ferienwohnung zu verbringen. Sämtliche Unterbringungs- und Verpflegungskosten sollen am Ende des Wochenendes auf alle Beteiligten gleichmäßig verteilt werden. Ein Mitglied der Gruppe wird beauftragt, zwei Kisten Bier zu besorgen, deren Kosten ebenfalls entsprechend der Absprache auf alle Teilnehmer umgelegt werden.

Am zweiten Abend des Wochenendes sitzen die Teilnehmer zusammen und konsumieren das mitgebrachte Bier. Ein Teilnehmer öffnet eine Flasche und übergibt sie dem späteren Beklagten. Nachdem der betreffende Kronkorken auf den Tisch gelegt wurde, bemerkt der Beklagte, dass „sein“ Kronkorken

im Rahmen eines Gewinnspiels der Brauerei zu einem Gewinn berechtigt. Die Beteiligten tauschen sich über diesen Gewinn aus und überlassen dem Beklagten ohne weitere Absprachen den Kronkorken.

Nach der Abreise und dem Ausgleich aller Kosten zwischen den Teilnehmern meldet sich der Beklagte bei der Brauerei und erhält einen PKW als Gewinn. Nachdem einzelne Mitglieder der Gruppe eine Beteiligung an dem Gewinn fordern, zahlt der Beklagte freiwillig jedem Teilnehmer € 1.000,00. Nachdem der Beklagte den PKW ca. 6 Monate selbst genutzt hatte, verkauft er den PKW für € 17.500,00. Daraufhin verlangt die Klägerin vom Beklagten ihren Anteil am Bruttolistenpreis des gewonnenen PKWs.

Die Entscheidung des LG Arnsberg

Das Gericht sprach der Klägerin im Ergebnis eine Beteiligung an dem gewonnenen PKW bzw. einen entsprechenden Schadensersatz in Geld zu.

In der Begründung seines Urteils ging das LG Arnsberg zunächst davon aus, dass die Teilnehmer der Reise keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), sondern eine Miteigentümergeinschaft begründet haben. Diese Annahme des Gerichts überzeugt hingegen nicht. Vielmehr ist hier von der Gründung einer GbR auszugehen. An die Vereinbarung zur Errichtung einer GbR stellt das Gesetz in § 705 BGB keine strengen Anforderungen. So ist es bereits ausreichend, wenn eine Gruppe von Personen sich zu einem gemeinsamen Zweck zusammenschließt und dieser gemeinsame Zweck dann von allen gefördert wird. Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag ist hierfür nicht erforderlich. Vielmehr genügt bereits ein stillschweigendes Einverständnis durch entsprechendes Handeln.

Vorliegend haben sich die Teilnehmer der Reise zusammenschlossen, um ein gemeinsames Wochenende zu verbringen. Diesen gemeinsamen Zweck haben sie durch arbeitsteiliges



Handeln (Buchung der Ferienwohnung, Einkauf der Verpflegung etc.) sowie durch anteilige Übernahme der Kosten gefördert. Auf den Umstand, dass die Teilnehmer die Kosten des Wochenendes erst am Ende der Reise und nicht bereits zu deren Beginn aufgeteilt haben, kann es hingegen nicht ankommen. Gerade dies war aber das maßgebliche Argument des LG Arnsberg, die stillschweigende Errichtung einer GbR abzulehnen. Stattdessen nahm das LG Arnsberg – wie bereits ausgeführt – die Bildung einer Miteigentumsgemeinschaft zwischen den Reiset Teilnehmern an, was letztlich aber zu keinem anderen Ergebnis führt.

Sodann stellt das Gericht klar, dass die anderen Teilnehmer durch die Überlassung des Gewinn-Kronkorkens an den Beklagten ihre Eigentumsrechte bzw. die Rechte der Gesellschaft/Gemeinschaft nicht aufgegeben haben. Vielmehr habe der Beklagte den Kronkorken für die Gesellschaft bzw. die Gemeinschaft in Besitz genommen und den Gewinn dann bei der Brauerei eingelöst.

Allerdings hat der Beklagte den Kronkorken und später den dafür erhaltenen Gewinn in Form des PKWs zu Unrecht genutzt. Unabhängig davon, ob man hier eine GbR oder eine Miteigentumsgemeinschaft annimmt, stand der Kronkorken und später der PKW allen Reiset Teilnehmern gemeinschaftlich zu, nicht aber ausschließlich dem Beklagten. Hierdurch und insbesondere durch den späteren Verkauf des PKWs hat der Beklagte sich daher gegenüber der GbR bzw. der Gemeinschaft schadensersatzpflichtig gemacht.

Vor diesem Hintergrund entschied das LG Arnsberg, dass der Beklagte Schadensersatz an die Klägerin (und damit konsequenterweise auch an die anderen Teilnehmer, die aber nicht geklagt hatten) leisten muss. Das Gericht nahm einen tatsächlichen Wert des PKWs zum Zeitpunkt der Übernahme von 80% des Bruttolistenpreises, also in Höhe von € 22.944,00, an. Ferner musste der Beklagte sich auch die zwischenzeitlichen

Nutzungen anrechnen lassen, so dass der Klägerin 1/5 des tatsächlichen Werts von € 22.944,00 zustand.

Fazit

Die Entscheidung zeigt sehr anschaulich, aus welcher alltäglichen Situation sich eine juristische Streitigkeit entwickeln kann. Die Teilnehmer der Reise waren sich sicher nicht bewusst, dass sie durch ihre Verabredungen eine GbR mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten begründeten. Gerade aufgrund der relativ geringen Anforderungen zur Errichtung einer solchen Gesellschaft gibt es zahlreiche gerichtliche Entscheidungen zu ähnlich gelagerten Fällen wie z.B. Lottospielgemeinschaften, Reisegruppen oder Verabredungen zum gemeinsamen Einkauf von Heizöl. Zugegebenermaßen erlangen solche Gesellschaften im Alltag nur selten eine größere Bedeutung. Der hier behandelte Fall zeigt aber die möglichen Konsequenzen sehr anschaulich auf: letztlich musste der Beklagte der Klägerin und konsequenterweise auch den anderen Teilnehmern Beträge erstatten, die in der Summe über dem von ihm erzielten Kaufpreis für den PKW lagen. Lässt man die vom Beklagten gezogenen Gebrauchsvorteile durch Nutzung des PKWs über knapp sechs Monate außer Betracht, hat er am Ende also nicht nur keinen Gewinn erhalten, sondern musste sogar noch sein übriges Vermögen angreifen, um seine Mitreisenden auszus zahlen.

Insolvenzrechtsreform: Position der Gläubiger bei Ratenzahlungsvereinbarungen verbessert

Schlechte Zahler und säumige Schuldner kennt jedes Unternehmen. Wenn der Schuldner ein ständiger Geschäftspartner ist und sich aus der Geschäftsverbindung ein gewisser Schuldenstand aufgebaut hat, wird häufig eine Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen, auf deren Grundlage der Schuldner seine



Verbindlichkeiten zurückführen soll. Was vielen Unternehmen hierbei nicht bewusst ist: im Falle einer späteren Insolvenz des Schuldners bestand bisher ein beträchtliches Risiko, dass der Insolvenzverwalter sämtliche Zahlungen, die aufgrund der Ratenzahlungsvereinbarung an das Unternehmen geflossen sind, für die Insolvenzmasse zurückfordert. Mit der am 04.04.2017 in Kraft getretenen Insolvenzrechtsreform ist dieses Risiko beträchtlich abgemildert worden. Doch auch jetzt ist nicht jede Ratenzahlungsvereinbarung insolvenzfest. Nachfolgend wird ein kurzer Überblick über die rechtliche Bedeutung von Ratenzahlungsvereinbarungen und die Konsequenzen in der Insolvenz des Schuldners gegeben.

Rechtslage vor der Reform

Eine Ratenzahlungsvereinbarung ist grundsätzlich nichts Verwerfliches und hat im Ausgangspunkt auch keine Konsequenzen in einer späteren Insolvenz des Schuldners. Allerdings kann bzw. konnte der Umstand, dass der Schuldner nicht in der Lage war, seine Verbindlichkeiten sofort zu begleichen und daher eine Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen werden musste, zu Problemen bei einer späteren Insolvenz des Schuldners führen. Eine Pflicht des Gläubigers zur Rückzahlung der über die Ratenzahlungsvereinbarung erhaltenen Beträge konnte und kann sich aus der sog. Insolvenzanfechtung ergeben. Die Insolvenzanfechtung ermöglicht es dem Insolvenzverwalter, Zahlungen, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Insolvenzschuldner an Gläubiger geleistet wurden, anzufechten und zurückzufordern. Prinzipiell ist dem Insolvenzverwalter die Rückforderung nur erlaubt, wenn die Zahlung in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Insolvenzschuldner an den Gläubiger geleistet wurde und dem Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit positiv bekannt war. Ein längerer Zeitraum galt aber, wenn der Gläubiger wusste oder ihm anhand von Indizien bewusst sein musste, dass der Schuldner zahlungsunfähig war bzw. dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte. Mit der dann einschlägigen sog.

Vorsatzanfechtung gemäß § 133 InsO konnte der Insolvenzverwalter vor der Insolvenzrechtsreform sogar Zahlungen anfechten, die bis zu 10 Jahre zurücklagen.

Grundsätzlich musste zwar der Insolvenzverwalter beweisen, dass ein Gläubiger die drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kannte. Allerdings wurde dem Insolvenzverwalter der Beweis durch Vermutungen erleichtert, die durch ständige BGH-Rechtsprechung entwickelt worden waren. Bei diesen Vermutungen spielte die Ratenzahlungsvereinbarung eine wichtige Rolle. Allein die Bitte des Schuldners um Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung sollte zwar nach bisheriger BGH-Rechtsprechung nicht als Indiz für die Kenntnis einer drohenden Zahlungsunfähigkeit seitens des Gläubigers gewertet werden. Wenn aber der Schuldner über einen längeren Zeitraum Schulden vor sich hergeschoben und angehäuft hatte, sollte dies nach der Rechtsprechung ein Indiz für die Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit seitens des Gläubigers sein. Als weiteres Indiz galt die Bitte des Schuldners um Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung dann, wenn sie mit dem zusätzlichen Hinweis verbunden war, die Verbindlichkeiten anders nicht mehr begleichen zu können. In der Praxis führten diese Indizien nach der BGH-Rechtsprechung regelmäßig dazu, dass Insolvenzverwalter jegliche über Ratenzahlungsvereinbarungen geleisteten Zahlungen zurückforderten und umgekehrt das Unternehmen beweisen musste, dass es trotz Ratenzahlungsvereinbarung ausnahmsweise keine Kenntnis von der drohenden Zahlungsunfähigkeit hatte, was regelmäßig nicht gelang.

Schutz der Ratenzahlungsvereinbarung nach der Insolvenzrechtsreform

Mit der Insolvenzrechtsreform vom 04.04.2017 ist die hier einschlägige Norm des § 133 InsO geändert worden. Der Gesetzgeber hat als Zweck der Reform u.a. ausdrücklich angegeben, dass die Rechtsprechung des BGH hinsichtlich der Indizien zur Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit in der Praxis zu



HAVER & MAILÄNDER
RECHTSANWÄLTE

unbilligen Ergebnissen geführt habe. Es ist einigermaßen erstaunlich, dass der Gesetzgeber die Rechtsprechung des BGH für so verfehlt hält, dass er sie durch ein Gesetz ändert; hier war es aber erforderlich, da die Rechtsprechung des BGH die Praxis vor große Probleme stellte. Es wird nunmehr per Gesetz vermutet, dass derjenige, der mit einem Schuldner eine Ratenzahlungsvereinbarung abschließt, keine Kenntnis von dessen drohender Zahlungsunfähigkeit hat. Ferner wurde der Anfechtungszeitraum von 10 Jahren auf 4 Jahre reduziert. Demnach können Unternehmen nunmehr Ratenzahlungsvereinbarungen abschließen, ohne dass allein aus diesem Umstand vermutet wird, dass sie Kenntnis von der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hatten.

Eine umfassende Absicherung besteht allerdings auch künftig nicht. Wenn einem Unternehmen aus anderen Gründen positiv bekannt ist, dass der Schuldner zahlungsunfähig ist oder seine Zahlungsunfähigkeit droht, kann der Insolvenzverwalter auch künftig die auf Grundlage einer Ratenzahlungsvereinbarung geleisteten Zahlungen zurückfordern. Allerdings wird dann zunächst vermutet, dass das Unternehmen die drohende Zahlungsunfähigkeit nicht kannte und der Insolvenzverwalter muss sodann den Beweis führen, dass das Unternehmen die drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kannte. Diese neue Beweislastverteilung ist sachgerecht; der Gesetzgeber hat mit der Reform die Verhältnisse bei der Ratenzahlungsvereinbarung und späteren Insolvenz wieder in das richtige Verhältnis gerückt.

Die Autoren

Stand: 17.05.2017



Dr. Timo Alte

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Telefon: +49 (0) 711-2 27 44-14

E-Mail: ta@haver-mailaender.de



Dr. Christian Aufdermauer

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Internationales
Wirtschaftsrecht

Telefon: +49 (0) 711-2 27 44-13

E-Mail: ca@haver-mailaender.de

Besuchen Sie auch unsere Homepage: www.haver-mailaender.de

Herausgeber: HAVER & MAILÄNDER Rechtsanwälte · Dr. Werner Keßler · Lenzhalde 83 – 85 · 70192 Stuttgart